

BGE 57 II 170

Bundesgericht (BGE), 1931-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_57_II_170

FR: ATF 57 II 170

IT: DTF 57 II 170

Volltext

170 Obligationenrechtl. N° 119. 3. - Die Klageforderung des Klägers ist daher grundsätzlich gutzuheissen. Doch kann von einer Ersatzpflicht des Beklagten für allen dem Kläger durch den Unfall entstandenen materiellen Schaden angesichts des schweren Mitverschuldens der Verunfallten nicht die Rede sein; denn, dass die Stellen trotz der Weisung, nie mit offenem Licht den Keller zu betreten, mit einem Streichholz in das Fass hineingezündet hat, muss, selbst bei Berücksichtigung ihres jugendlichen Alters, als äusserst unvorsichtig bezeichnet werden. Der Beklagte hält dafür, dass angesichts dieses Umstandes die Zusprechung einer Genugtungssumme an den Kläger nicht in Frage kommen könne. Die äusserst tragische Art, auf welcher das Mädchen ums Leben gekommen und welche beim Kläger zweifellos einen unauslöschlichen Eindruck hinterlassen hat, rechtfertigt jedoch, ihm trotzdem auch unter diesem Titel einen wenn auch allerdings stark reduzierten Betrag zuzuerkennen. Unter Berücksichtigung aller Umstände erscheint es gerechtfertigt, dem Kläger nach freiem Ermessen insgesamt 2500 Fr. zuzusprechen. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zuch vom 4. November 1930 aufgehoben und die Klage im reduzierten Betrage von 2500 Fr. nebst 5 % Zins seit 1. August 1928 geschützt wird. 29. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 17. März 1931 i. S. Müller gegen Stoehli. Beweis des mündlichen Vertrags schliesslich über die Errichtung einer einfachen Gesellschaft, Art. 530 ff. OR. . . Substantiierungspflicht. Tat- und Rechtsfrage beim Indizienbeweis. 00 Art. 81. Obligationenrecht. No 29. 171 A. - Der Kläger, Franz Müller, war Prokurist im Geschäftsbureau Häfliger in Luzern. Er suchte die während seines Wehrdienstes anlässlich der Grenzbesetzung erlittene Einkommenseinbusse durch Verwertung seiner Kenntnisse bei Nebengeschäften und Spekulationen wieder einzuholen. Der ihm bekannte Beklagte, Anton Bucheli, Buchdrucker, wohnte im gleichen Stadtviertel und beschäftigte sich ebenfalls mit der Anbahnung von Gelegenheitsgeschäften. Im Jahre 1920 traten sie in nähere Beziehungen miteinander, und in der Folge wurden zahlreiche Transaktionen mit mehr oder weniger Spekulationscharakter durchgeführt, auf die im Einzelnen in den Erwägungen einzutreten ist und bei welchen es meistens der Kläger war, der kraft seiner Erfahrung und seines Einblickes bei Häfliger die Gelegenheit nachweisen und die erforderlichen Korrespondenzen, Eingaben und Verwaltungen besorgen konnte, während Bucheli in der Hauptsache die notwendigen Mittel und vor allen Dingen seinen Namen gab, um den Kläger vor einem Konflikt mit seinem Arbeitgeber und dessen Kunden zu verschonen: Nach der Darstellung Müllers wäre freilich vor den einzelnen Geschäften eines Tages mündlich die Errichtung einer einfachen Gesellschaft mit Teilung des Gewinnes beschlossen worden, so dass heute die rechtliche Beurteilung des Verhältnisses keine Schwierigkeiten bereiten würde, sondern nur die Abrechnung aufzustellen und über die Höhe des zu teilenden Gewinnes zu entscheiden wäre. Im Anfang des Jahres 1926 begannen sich die Beziehungen der Parteien zu trüben. Am 29. Dezember

1925 hatte der Kläger dem Beklagten eine Abrechnung « über den gegenseitigen Kassenverkehr » gesandt, und am 22. Dezember 1925 und 31. Januar 1926 hatte er ihn gebeten, eine Aufstellung über das Vermögen aus den {(gemeinsamen Käufen und Verkäufen » zu machen und ihm gleichzeitig 15,000 Fr. auf Rechnung seines Gewinnanteiles zu ü bernMitteln; er wünsche Klarheit und die Früchte seiner mehrjährigen Arbeit zu erlangen. Der 172 Obligationenrecht. N . Daraus wäre zu folgern, dass die Gesellschaft erst nachträglich, n ach den ersten Geschäften, verabredet worden wäre. Auf- fallenderweise ist man aber nicht nur über die äussern Umstände, Ort und Zeit der mündlichen Abrede im Unklaren, sondern es fehlen auch jegliche Behauptungen über den genauen Inhalt derselben. Der Kläger hat nur behauptet, man habe abgemacht, dass der Gewinn den Gesellschaftern je zur Hälfte zuko~men solle. Damit ist es nicht getan. Nach Art. 530 OR ist eine einfache Gesellschaft die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Mitteln. Es wäre daher notwendig gewesen, dass der Kläger auch Behauptungen über die Verabredung der essentialia negotii aufgestellt hätte, also über die Punkte, die notwendig den Gegenstand einer mündlichen Abmachung gebildet hätten, so über die Art der zu täti- genden Geschäfte, d. h. den Gesellschaftszweck, und über die Beiträge an Geld und Arbeit, aber auch über Neben- punkte, die üblicherweise bereinigt werden, z. B. über Dauer und Kündigung der Gesellschaft. Die Dürftigkeit der Angaben des Klägers über die Besprechung, an der man einig geworden sein soll, muss als auffallend bezeichnet I .1- Obligationenrecht .. N° 29. 175 werden, auch wenn man seine Behauptungen als hinreichende Substantüierung des Vertragsschlusses gelten lassen wollte . Das zahlreiche vom Kläger zusammengetragene Material aus der Zeit der einzelnen Geschäfte vermag die fehlende Substantüierung und den Nachweis des angeblich voran- gegangenen Vertragsschlusses natürlich nicht zu ersetzen. Er besteht nicht etwa aus konkludenten Handlungen in dem Sinne, dass diese den rechtsgeschäftlichen Willen an Stelle einer ausdrücklichen Willenserklärung in sich schliessen würden; denn wenn der mündliche Vertrags- abschluss vorausgegangen sein sollte, wie der Kläger dartut, konnte das gesamte spätere Verhalten der Parteien, für das Rechtsgeschäft offenbar nicht mehr konstitutiv sein; es konnte darin weder eine konkludente Offerte. noch eine konkludente Annahme liegen. Das erwähnte Material fällt daher zum vorneherein nur als Indizien- material in Betracht, unter Vorbehalt der später zu behan- delnden Frage, ob die Parteien bei einzelnen Geschäften ein Gesellschaftsverhältnis eingehen wollten; die U nter- Buchung der Vorinstanzen hatte sich darauf zu beschränken, ob die Indizien schlüssig seien, m.a.W., die entscheidende Frage war die, ob aus den vorhandenen Indizien auf den tatsächlichen Abschluss eines mündlichen Vertrages unter Anwesenden, auf den tatsächlichen Austausch von Willens- äusserungen (OR Art. 1) zu schliessen sei, nicht aber, ob das Verhältnis, das sich nachher zwischen den Parteien entwickelt hat, rechtlich 30m Besten unter die Bestimmun- gen über. die einfache Gesellschaft subsumiert würde ; denn die juristische Tätigkeit der Auslegung und Subsumtion durch den Richter hat selbstverständlich erst zu erfolgen, wenn der Gegenstand der Auslegung und Subsumtion des Parteiwillens, die tatsächlichen Äusserungen- desselben, erwiesen sind. Wenn das Obergericht nach Prüfung der Indizien daher wiederholt ausgeführt hat, für den Bestand eines Gesellschaftsverhältnisses liege nichts vor, so ist nach dem Gesagten sein Entscheid dahin aufzufassen, 176 Obligatronenrecht. N° 29>. dass die Parteien weder ausdrücklich, noch durch schlüssige Handlungen ihren Willen erklärt haben, zur Durchführung . der geplanten Geschäfte eine einfache Gesellschaft mit Teilung des Gewinnes einzugehen. Darin liegt

eine tatsächliche Feststellung der Vorinstanz, an die das Bundesgericht gemäss OG Art. 81 gebunden ist. Nach seiner ständigen Praxis ist beim Zustandekommen eines Vertrages Tatfrage und seiner Kognition entzogen, was die Parteien, aus den indizierenden Tatsachen zu folgern, gesagt und getan haben müssen. (Vgl. WEISS, Berufung S. 175, 216 ff. ; BGE 33 II S. 249, 274 ; 38 II S. 199 ; 40 II S. 154 ; 41 II S. 32 ; 50 II S. 228 ; 54 II S. 478.) Die Auffassung des Vorderrichters hierüber entzieht sich nach der Praxis der Nachprüfung insbesondere auch insoweit, als die Tatsachenfeststellung, wie hier, nicht auf besonderer prozessualer Beweisführung, sondern auf Schlussfolgerungen beruht (WEIBS, Berufung, S. 253; BGE 54 TI S. 479). Ist das Bundesgericht aber daran gebunden, dass in Wirklichkeit keine generelle, mündliche Gesellschaftsabrede zwischen den Parteien getroffen worden sei, so ergibt sich daraus ohne weiteres, dass die anschliessende Rechtsfrage, ob im vorliegenden Fall ein durchgehendes Gesellschaftsverhältnis anzunehmen sei, verneint werden muss. Der Kläger beruft sich demgegenüber zu Unrecht auf den bundesgerichtlichen Entscheid in Sachen Frischknecht gegen Müller vom 27. April j. 907 (BGE 33 II S. 249); denn auch dort ist die Erforschung dessen, was die Parteien in Wirklichkeit erklärt haben, ausdrücklich als Tatsachenfeststellung bezeichnet worden. « Soweit dagegen » hat das Bundesgericht ausgeführt, « die rechtliche Bedeutung der festgestellten Erklärungen, Worte und Handlungen der Parteien zu untersuchen ist, handelt es sich um die rechtliche Würdigung der Tatsachen ». Hier sind nun keine Erklärungen, Worte oder Handlungen festgestellt worden, welche einen Vertragsschluss, eine übereinstimmende Willensmeinung der Parteien ausmachen könnten. So wird die vorbehaltene Rechtsfrage, Obligationenrecht. No 29. 177 welche rechtliche Bedeutung den Äusserungen zur Zeit des Vertragsschlusses zukomme, belanglos. « So wie der Fall heute liegt, hat man es daher einzig mit der ausschliesslich vom kantonalen Prozessrecht beherrschten Frage zu tun, ob Indizien von hinreichendem Gewicht für die zu erweisenden, entscheidenden Tatsachen vorhanden sind » (BGE 54 II S. 479), eine Frage, die das Obergericht, wie gesagt, in verbindlicher Weise verneint hat. Daran ändert auch das vom Kläger eingereichte Rechtsgutachten des Herrn Prof. Götzingers nichts. Es ist am 22. Juli 1927, also zu einer Zeit erstattet worden, als die für das Bundesgericht verbindlichen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz noch nicht gemacht worden waren. Mit der Abgrenzung der Tatfrage von den Rechtsfragen setzt sich der Verfasser denn auch nicht auseinander sondern er setzt den tatsächlichen Abschluss eines mündlichen Vertrages voraus. Das hängt offenbar mit den ihm von seinem Mandanten gemachten Angaben zusammen. Im Eingang des Gutachtens heisst es : « Das von Ihnen mit B. abgeschlossene Rechtsverhältnis charakterisiert sich zweifellos als Gesellschaftsvertrag ... Nach dem mündlichen Vertrag war es verstanden, dass B. sowohl Ankauf als Verkauf der gemeinschaftlichen Aktiven auf seinen eigenen Namen bewerkstelligen sollte. » Daraus geht mit aller wünschenswerten Deutlichkeit hervor, dass Prof. Götzinger von der heute für das Bundesgericht eben nicht bewiesene Tatsache ausging, es sei zwischen den Parteien mündlich eine Gesellschaft verabredet worden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.